Kaiserliche Bewilligung der Erhebung der Reichsgrafschaft Vaduz und der Reichsherrschaft Schellenberg in ein reichsunmittelbares Fürstentum mit Annahme des neuen gemeinsamen Namens „Liechtenstein". Konz. Wien, 1719 Januar 23, AT-ÖStA, AVA, RAA 249.17, fol. 1r–23v.

[*fol. 1r]* Bewilligte erhebung der käuflich an sich gebrachten reichsgraf- und herrschaften Vaduz und Schellenberg zu einem unmittelbaren fürstenthum mit auslassung des dem schloße und markte vormals gegebenen namen „Vaduz" und annahme des neuen namens „Liechtenstein" samt allen von demselben und seinen männlichen erben zu erwerbenden und zu diesem fürstenthum einverleibten herrschaften und gütern. Erhebung des fürsten Liechtenstein als besitzer dieses fürstenthum in den

Fürstenstand

des Reichs und der primogenitur[1], sowie bestätigung der von kaiser Ferdinand II.[2] und Ferdinand III.[3] einem jeden zeitlichen liechtensteinischen primogenito[4] ertheilten freiheiten.
Wien, 23. Jänner 1719

Fürst von Liechtenstein, Anton Florian[5], kaiserlicher geheimer rath und obersthofmeister
(VB 7365)

[*fol. 2r linke Spalte*] Erhebung der beeden graff- und herrschafften Vaduz und Schellenberg in ein reichsfürstenthumb mit dem nahmen „Lichtenstein" cum privilegio immediat[6] herrschafften und gütter zu erkauffen und diesem neuen fürstenthumb einzuverleiben, auch tranferir-[7] und bestettigung des grossen palatinats[8] und privilegii edelleuthe zu machen, auch deren vaduz- und schellenbergische freyheiten.
Wien, den 23. Januarii 1719 registrirt.
Expedirt

Bewilligte erhebung der käuflich an sich erbrachten Reichs graf- und herrschaften Vadutz und Schellenberg zu einem unmittelbaren fürstenthum mit auslassung des dem schlosse und markte vormals gegebenen namens Vadutz und annahme neuen namen Liechtenstein samt aller von dennselben und seinen erben erwerbenden und zu fürstenthume einverleibten immediat [*fol. 2v linke Spalte*] herrschaften und gütern. Erhebung der fürsten Liechtenstein als besitzer dieses fürstenthums in den fürstlichen stand des Reichs in der primogenitur, sowie bestätigung der vom

---

[1] *Erstgeburtslinie.*

[2] *Ferdinand II. aus dem Haus Habsburg (1578–1637) war ab 1619 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Karl* EDER, *Ferdinand II.; in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 5 (1961), S. 83–85.*

[3] *Ferdinand III. aus dem Haus Habsburg (1608–1657) war ab 1637 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Mark* HENGERER, *Kaiser Ferdinand III. (1608–1657). Eine Biographie, Wien 2012.*

[4] *Erstgeborenen.*

[5] *Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin* OBERHAMMER, *Anton Florian; in: NDB 14 (1985), S. 511–512; Gustav* WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von* WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.*

[6] „cum privilegio immediat*": mit dem Privileg der reichsunmittelbare.*

[7] *Übertragung.*

[8] *Das große Palatinat war ein vom Kaiser verliehenes Privileg zur Ausübung von Reservatsrechten. Im Gegensatz zum kleinen Palatinat war es territorial nicht begrenzt und erblich. Damit verbunden war das Recht zur Erhebung in den Adelsstand, zur Legitimation unehelicher Kinder, zur Bestätigung von Adoptionen, für Volljährigkeitserklärungen, weiterhin die Ernennung von Notaren, die Erteilung akademischer Würden usw. Der Begriff leitete sich von der lateinischen Bezeichnung für den Hofpfalzgrafen (comes palatinus) ab. Die Hofpfalzgrafen waren im Palast bzw. Hofs des Herrschers privilegierte Amtsträger. Vgl. Ludwig* BIEWER, *Eckart* HENNING *(Berab.), Wappen. Handbuch der Heraldik, Köln-Weimar-Wien 2017, S. 245; Erwin* SCHMIDT, *Die Hofpfalzgrafenwürde an der hessen-darmstädtischen Universität (Berichte und Arbeiten aus der Universitätsbibliothek Giessen 23). Sonderdruck aus: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins 57 (1972), Giessen 1973, S. 2–4.*

kaiser Ferdinand II. und Ferdinand III. einen jeden zeitlichen primogenito liechtensteinischen ertheilten freiheiten.
Wien, 23. Jänner 1719.
Fürst von Liechtenstein
Anton Florian, kaiserlicher geheimer rath und obersthofmeister.

[*fol. 2r linke Spalte*] Revidi[9], den 3. Septembris 1720.
E. F. Glandorff[10] manu propria[11]

[*fol. 2r rechte Spalte*] Liechtenstein.
Wir, Carl VI.[12] (titulus maior[13]), bekennen für unß und unßere nachkommen mit dießem brieff und thuen kundt allermänniglich.
Wiewohl wir auß kayßerlicher höhe und würdigkeit, darein unß der allmächtige Gott nach seinem vätterlichen willen gesetzt und verordnet hat, auch angebohrner güte und mildigkeit allezeit geneigt seind, aller und jeder unßerer und deß Heyligen Römischen Reichs[14] anverwandten hohen und nideren ständten und gliedern, ehren, würden, aufnehmen und wohlfahrt zu beobachten und zu befördern. So ist doch unser kayserlichen gemüth billig mehr gewogen und begierlicher, denenjenigen unsere kayserliche gnad und sanfftmüthigkeit mitzutheilen und sie mit sondern kayserlichen gnaden und freyheiten zu begaben, deren voreltern und sie selbst unßeren vorfahrern am Reich römischen kaysern und königen, auch unß, dem Heyligen Römischen Reich und unßerem Ertzhauß[15] vor andern getreuen aufrichtig- und nutzliche dienste bewießen und erzeigt, und sich andurch besonders verdient gemacht.

[*fol. 2v*] Wan unß nun der hochgebohrne unßer oheimb, fürst und lieber, getreuer Anthon Florian, regirer deß haußes Lichtenstein, von Nicolßpurg[16], herzog in Schleßien[17] zu Troppau[18] und Jägerndorff[19], unßer kayserlicher geheimber rath und obrister hoffmeister, ritter deß Guldenen Fluses[20], in unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, waß gestalten seine abgelebte vorfordern und

---

[9] Nochmals durchgesehen.
[10] Franz Ernst Edler von Glandorf, kaiserlicher Hofrat und geheimer Reichshofratsekretär. Vgl. Kaiserlicher und königlicher, wie auch erzherzoglicher und dero Residenzstadt Wien Staats- und Stands-Kalender, Wien 1723, S. 125.
[11] eigenhändig.
[12] Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war vom 22. Dezember 1711 bis zu seinem Tod am 20. Oktober 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI.; in: NDB 11 (1977), S. 211–218.
[13] In einer Ausfertigung sollen alle Titel einfügt werden.
[14] Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.
[15] Haus Österreich.
[16] Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ).
[17] Das Herzogtum Schlesien gehörte zur Krone von Böhmen. Heute liegen der größere Teil des alten Herzogtums in Polen, ein kleinerer Teil in Tschechien sowie sein äußerster Westen in Deutschland.
[18] Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte.
[19] Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ).
[20] Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.

noch letzthin sein vetter weyland, Johann Adam fürst von Lichtenstein[21] sich vielfältig und sorgsambst bemühet, bey dem Heyligen Römischen Reich die auffnahm seines fürstlichen haußes in den Fürstenrath[22] zu erhalten, und dahero die hierzu und zu einem fürstlichen anschlag gehörige ohnmittelbare reichsgütter zu erkauffen und sich damit fähig zu machen, eyfferigst getrachtet habe.
Zu solchem ende auch weyland fürst Gundacker von Lichtenstein[23] nicht ermanglet, von unßerm in Gott ruhenden urahnherrn, kayßer Ferdinando II. die allerhöchste gnad außzuwürcken, daß dessen in dem marggrafthumb Mähren gelegene, [*fol. 3r*] in schloß, stadt und herrschafft Cromau[24] mit anderen seinem hauß dazumahl zugestandenen mährischen städten, schlössern und herrschafften in ein fürstenthumb erhoben und demselben lauth deß in anno 1633 ertheilten fürstenbrieffs der nahme Lichtenstein beygelegt, nicht minder auch die damahlige stadt Mährisch Cromau mit eben solchem nahmen begnadiget worden.
Alldieweil aber ihre kayserliche mayestät alß marggraff in Mähren sich darüber die landsfürstliche obrigkeit vorbehalten, mithin seine vorfahrer auß solchem neu errichteten fürstenthumb den gewünschten nutzen nicht ziehen können, so habe sein fürstliches hauß geschehen lassen müßen, daß ohngeachtet viele neuere fürsten, umb willen dieselbe sich mit einigen auch geringen auß allerhöchster kayserlicher milde in fürstenthumber oder gefürstete graffschafften erhobenen immediat güttern versehen, unter der zeit in den Fürstenrath eingeführet worden, sie dannoch auß abmangel solcher reichsherrschafften darzu nicht ehender gelangen können, alß biß anno 1707 der Schwabische Crayß[25] [*fol. 3v*] durch die damahlige frantzösische kriegstrangsaalen in die außerste noth und gefahr, seine zu deß allgemeinen teutschen vatterlands diensten außgestellte kriegsrüstung gleichsamb zerfallen zu sehen gebracht, dießem übel aber von sein supplicantens[26] primogenitur vorfahrer, fürsten Hannß Adam von Lichtenstein, auß großem für das gemein beste gehegtem eyffer dergestalt patriotisch abgeholffen worden, daß er demselben 250.000 fl.[27] baaren gelts ohne zinnß unter der alleinigen bedingung ihme dessentwegen alß einen ohnmittelbaren reichs- und crayß-standt auffzunehmen, und im fall erhaltender ohnmittelbarer fürstlicher reichsgüther die angeliehene haubtsumm wider zurückzugeben, gutmüthig vorgeschoßen. Dardurch auch nicht allein die würckliche auffnahm in den Schwabischen Fürstenrath und gegen den genuß der auß obigen 250.000 fl. fallenden zinnßen die vertrettung eines fürstenanschlags nicht allein, sondern noch ferner dießes erhalten, daß besagter Crayß ihne noch darzu, damit ein gleiches bey dem Reich geschehen möge, durch seine gehorsamste intercession[28] zuweege zu [*fol. 4r*] bringen getrachtet habe.
Alldieweilen aber besagter fürst Hannß Adam die hergeschoßene gelder allein nicht zulänglich erachten wollen, die reichsfürstliche standschafft darauff zu gründen, habe er sich sogleich bemühet, die zu einem fürsten-anschlag gehörige gütter in selbigem Crayß zu erhalten. Zu

---

[21] *Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (30.11.1657–16.06.1712) regierte als 3. Fürst seit 1684 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. WILHELM, Tafel 5; WURZBACH, Biographisches Lexikon, Bd. 15, S. 127 und Stammtafel I.*

[22] *Der Reichsfürstenrat oder die Fürstenbank war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der Reichsfürsten am Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, Das Alte Reich, 1495–1806, 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage, Darmstadt 2009, S. 21–22.*

[23] *Gundaker von Liechtenstein (1580–1658). Vgl. WILHELM, Tafel 4; WURZBACH, Biographisches Lexikon Bd. 15, S. 124 und Stammtafel II.*

[24] *Damit ist gemeint, dass Moravský Krumlov (Mährisch Kromau), obwohl nicht reichsunmittelbar, weil es sich im Territorium der von den Habsburgern regierten Markgrafschaft Mähren befand, in ein Erbfürstentum erhoben worden war. Das brachte den Liechtenstein jedoch nicht Sitz und Stimme auf dem Reichstag.*

[25] *Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.*

[26] *Bittsteller.*

[27] *Fl.: Gulden (Florin).*

[28] *Einspruch.*

solchem ende auch von denen graffen von Hohenembs[29], gleichwie albereit vorhero die reichsfreye herrschafft Schellenberg, also auch noch ferner anno 1712 die uhralte reichsgraffschafft Vadutz gegen einer großen summa gelts sehr kostbar an sich erkaufft. Weilen er aber von dem todt übereylet sein rühmbliches vorhaben nicht außzuführen vermögt und in seinem anno 1711 den 17. Julii auffgerichten letzten willen ob gedachte beede graff- und herrschafften sambt denen obigen bey dem Schwabischen Crayß wegen der reichs- und crayß-standschafft zu bestreittung eines fürsten-anschlags hinterlegte 250.000 fl. deß fürsten Anthon Florians, liebden[30], bruders[31] söhnen, fürsten Joseph Wentzel[32], Emanuel[33] und Johann Anthon[34] nach dem vorzug deß alters [*fol. 4v*] und erstgeburth also und dergestalt hinterlassen, daß nach derer allerseitigen mannlichen abgang ihme, fürsten Anthon Florian, und seiner männlichen nachkommenschafft ob besagte graff- und herrschafften Vadutz und Schellenberg sambt dem darzu gehörigen ob angeregten capital zufallen sollen. Da nun entzwischen durch besagten fürsten Hannß Adams erfolgten todtfall das lichtensteinische erstgebuhrtsrecht auff seine deß fürsten Anthon Florians, liebden, gediehen, dieselbe auch auff unsern für sie bey der Reichsversamblung[35] zu Regenspurg den 19. April 1712 eingelegten gnädigsten vorspruch krafft deß von derselben den 12. Septembris 1712 abgefasten und von unß den 17. Januarii 1713 allermildest genehm gehaltenen reichsgutachtens sitz und stimm in dem Fürstenrath zwar, jedoch mit dieser bedingnuß erhalten, daß solche auffnahm, falß ihre mannliche nachkommenschafft nach dero ableben mit fürstenmässigen ohnmittelbaren reichsgüttern nicht versehen [*fol. 5r*] seyn wurde, auff ihre persohn allein verstanden seyn sollten.

Nachdeme man aber unter dieser zeit bey dero gesambten fürstlichen hauß wahrgenohmen, daß die von dem fürsten Johann Adam seelig mit denen mehr gemelten reichs-graff- und herrschafften Vadutz und Schellenberg ersten ohrts bedachte fürstliche philippinische söhne nicht bey solchem vermögen, daß sie die würde und ansehen eines regirenden ohnmittelbaren reichsfürstens mit nachdruck führen, und auß ihren güttern die fürstmässige reichsbeschwehrden und anlagen wurden bestreitten können, herentgegen aber die erstgebohrne linie von Gott mit weith erträglicherem ansehnlichen herzogthumbe und herrschafften dermassen geseegnet, daß sie nicht allein die ohnmittelbare reichsstandschafft mit ehren behaubten, sondern auch zu denen bereits zugegen seyenden noch mehrere reichsherrschafften an sich zu bringen, zugleich auch dem fürst philippinischen jedesmahligen erstgebohrnen anstatt der zu solchem reichsfürstenstand und ahnschlag noch nicht genugsamb fähigen reichsherrschafften mit mehreres [*fol. 5v*] erträglichem einkommen versorgen könne.

So seye dan zu veststellung deß von dero gesambten fürstlichen haußes vorfahrern biß dahero so nachdrucklich gesuchten ohnmittelbaren reichsfürstenstands, von allerseithig dermahlen im leben

---

[29] *Die Reichsgrafen von Hohenems besaßen Schellenberg von 1613 bis 1699 und Vaduz von 1613 bis 1712. Vgl. Katharina* ARNEGGER, *Die Grafen von Hohenems; in: Rainer* VOLLKOMMER *– Donat* BÜCHEL *(Hrsgg.), Das Werden eines Landes, 1712–2012, Vaduz 2012, S. 97–108.*

[30] *Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adeligen.*

[31] *Philipp Erasmus von Liechtenstein (1664–1704). Vgl.* WILHELM, *Tafel 6;* WURZBACH, *Biographisches Lexikon, Bd. 15, S. 133–134 und Stammtafel II.*

[32] *Josef Wenzel Lorenz Fürst von Liechtenstein (1696–1772) regierte als 4. Fürst von 1712 bis 1718. Vgl. Adolf* SCHINZL, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu. In: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB) 18 (1883), S. 623–625;* WILBERG, *Regenten-Tabellen, S. 97;* WILHELM, *Stammtafel, Tafel 7;* WURZBACH, *Biographisches Lexikon, Bd. 15, S. 156–163 und Stammtafel II.*

[33] *Emanuel von Liechtenstein (1700–1771). Vgl.* WILHELM, *Tafel 7;* WURZBACH, *Biographisches Lexikon, Bd. 15, S. 122–123 und Stammtafel II.*

[34] *Johann Anton von Liechtenstein (1702–1724). Vgl.* WILHELM, *Tafel 7;* WURZBACH, *Biographisches Lexikon, Bd. 15, Stammtafel II.*

[35] *„Reichstag" bzw. ab 1663 „Immerwährender Reichstag" war die Bezeichnung für die Ständevertretung des Heiligen Römischen Reichs. Sie wurden in unregelmäßigen Abständen an verschiedenen Orten abgehalten bis sie ab 1663 ständig bzw. immerwährend in Regensburg tagten. Vgl. Walter* FÜRNROHR, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches, Kallmünz 1987.*

seyenden fürsten von Lichtenstein und so viel ihrer noch minderjährig, dero vormünderen genehmhaltung, mehr offt gedachte schwabische reichs graff- und herrschafften sambt denen darzu gehörigen 250.000 fl. und Schwabischen Crayß standschafft von der fürstlich philippinischen linie ihme, Anthon Florian fürsten von Lichtenstein, gegen einem nahmhafften æquivalent[36] krafft eines derowegen den 12. Martii 1718 getroffenen und von unß den 8. Junii eiusdem anno[37] bestettigten contracts[38] zu der fürstlich lichtensteinischen primogenitur also überlassen worden, daß darzu nach und nach mehrere land und leuthe erworben und andurch ein neues reichsfürstenthumb zu beständig, ewig wehrender beybehaltung deß von ihro [*fol. 6r*] und dero mehr gemelten vetters, liebden, seelig, auff ob gedachte arth und weiß respective[39] gesucht und erhaltenen ohnmittelbaren reichsfürstenstands bey dero gesambten hauß der fürsten von Lichtenstein errichtet werden möge.

Und unß demnach seine liebden gehorsambst angelangt und gebetten, wir ihro zu ihres gesambten fürstlichen haußes wahren auffnehmen und ewigen angedenkhen unßerer für ihme hegenden kaiserlichen sonderbahren gnade, ihme dieße auch besondere kayserliche milde zu ertheilen und ob gedachte beede freye reichs-graff- und herrschafften Vadutz und Schellenberg zusammen in ein fürstenthumb, unter dem nahmen deß fürstenthumbs LICHTENSTEIN, allergnädigst zu erheben, auch das schloß und marck Vadutz mit eben dießem nahmen zu begnadigen und zu solchem ende die auff die herrschafft Cromau von unßerm vorfahrern am Reich kayßern Ferdinando II. glorwürdigister gedächtnuß gegebene fürstliche erhebung und nahmen LICHTENSTEIN, auch andere derselben anhängige von erst hochgedachtem [*fol. 6v*] Ferdinando II. den 14. Novembris erstbesagten jahrs und Ferdinando III. den 23. Octobris 1654 alß römischer kayßern verliehene kayserliche freyheiten auff ob gemeltes fürstenthumb zu übertragen und demselben einzuverleiben, auch dessen alß graff- und herrschafften ehemahls gehabte und genossene kayserlich vadutz- und schellenbergische privilegien zu bestettigen und ihro zu erlauben allermildest geruheten, auch noch andere sowohl in dem Schwäbischen Crayß, alß in der Schweitz und Graupünden etwa noch befindliche, entweder widerkäufflich vereyssert und verkaufft, oder auch nur pfandsweiße versetzte immediate reichsgütter auff thuenliche weiße an sich zu bringen, nahmens unßer und deß Heyligen Römischen Reichs einzulößen, oder zu erkauffen und diselbe seinem neuen fürstenthumb in das zukünfftige zu allen zeiten und tagen alß ein theil und zugehörde einzuverleiben.

Daß wir dahero gnädiglich angesehen und betrachtet nicht nur das nunmehro schon über 100 jahren her in dem reichsfürstenstand [*fol. 7r*] erhobenen uhralten haußes von Lichtenstein und desselben bey unseren vorfahrern am Reich römische kayßern und königen glorreichesten andenkens und unßerm Ertzhauß erworbene mannigfaltige stattliche und vortreffliche verdienste, sondern auch in kayserlicher milde behertziget ihre deß fürstens Anthon Florians, liebden, aigene unsers hochgeehrtesten herrn vatters und freundlich geliebtesten herrn bruders, kayserliche mayestät, mayestät und liebden, liebden, höchst seeligster gedächtnuß, nicht weniger dem Heyligen Römischen Reich in dero ob gehabten und ruhmwürdigst vertrettenen fürnehmsten pottschafften, commissionen und anderen großen verrichtungen geleistete vielfältige hochansehentliche getreu- und wohlersprießliche dienste, in sonderheit aber gnädigst zu gemüth genohmen, den unß selbsten von unßerer jugend an alß unßer damahliger ober und nunmehriger obrist hoffmeister in unßerer erziehung und anderen bedienungen, schwehren zu wasser und land verrichteten reyßen, feldzügen, schlachten, mit unß außgestandenen harten belagerung und anderen [*fol. 7v*] zum gemeinen besten angediehenen bemühungen erwießenen schon in das 40. jahr ruhmwürdig ohnermüdeten fleiß, ohnunterbrochene wachtsambkeit, große sorgfalt und eyffer, auch dabey bezeigte ungemeine vernunfft und treu, in welcher gegen unß, unßerm

[36] *Entschädigung.*
[37] „eiusdem anno“: *im selben Jahr.*
[38] *Vertrags.*
[39] *beziehungsweise.*

Ertzhauß und das Heylige Römische Reich seine liebden auch biß in ihr end unaußsetzlich zu verharren deß gehorsambsten erbiethens seind. Massen dan unßer gnädigtes vertrauen in seine liebden vestiglich gestellet ist.
Und haben wir demnach in reifflicher betrachtung dießes alles und auß sothanen und mehr anderen unßer kayserliches gemüth hierzu gnädiglich bewegenden ursachen mehr gemeltem Anthon Florian fürsten von Lichtenstein zu einem wahren kayserlichen merckmahl, daß wir seiner liebden und dero gesambten fürstlichen haußes aufnehmen und wohlfahrt zu bedencken und zu befördern gnädigst geneigt und mit kayserlichen gnaden und allem guten beständig wohlbeygethan seyen, mit wohl bedachtem muth, gutem rath und rechtem wissen dieße besondere kayserliche gnad ertheilet und dero graff- und herrschafften Vadutz [*fol. 8r*] und Schellenberg sambt allen ihren jetzo besitzenden und künfftig von ihro oder ihren erben und nachkommen ob gedachter massen erkaufenden, in unßerm und des Heyligen Römischen Reichs nahmen einlößenden, oder durch anderen rechtmässigen titel überkommenden und dießem neu auffrichtenden fürstenthumb (jedoch mit unßerm oder unßerer nachkommen am Reich jedesmahligen vorwissen und bewilligung) einverleibenden ohnmittelbahren herrschafften, güttern, rechten und gerechtigkeiten in ein unmittelbares reichsfürstenthumb gnädigst auffgerichtet und erhoben, auch dasselbe sowohl, alß das schloß und den marck Vadutz durch veränderung der vorigen mit dem nahmen und prædicat LICHTENSTEIN[a] [*fol. 8v*] gnädigst begabet. Thuen das auch auß kayserlicher machtvollkommenheit alß römischer kayßer, errichten, erheben und halten viel ernandte graff- und herrschafft Vadutz und Schellenberg, auch alle andere denenselben, wie ob gedacht, über kurtz oder lang einverleibende ohmittelbahre freye gütter, recht und gerechtigkeiten, zusammen mit allen regalien, herrlichkeiten, gerecht- und obrigkeiten, auch anderen an- und zugehörungen für ein sonderbares fürstenthumb deß Reichs begaben, es auch, wie ob gemelt, mit dem nahmen und prædicat LICHTENSTEIN, hiemit wissentlich in krafft dießes brieffs also und dergestalt, daß solches nun hinführan zu allen zeiten ein reichsohnmittelbahres fürstenthumb seyn und bleiben, und sambt dem schloß und marck Vadutz den nahmen LICHTENSTEIN, haben, führen, darfür von unß und unßeren nachkommen, auch sonst allenthalben im Heyligen Römischen Reich von männiglich und sonderlich in dem Schwabischen Crayß darfürgehalten, gewürdiget, geachtet, erkennet und genen- [*fol. 9r*] net, wie auch deß fürsten von Lichtenstein, liebden, und deroselben eheliche mannliche erben und besitzere dießes fürstenthumbs Lichtenstein nach dem recht der erstgeburth für einen fürstlichen standt deß Reichs gehalten, geehret und zu denen reichsdeputation- und crayßtägen beschrieben werden sollen, auff denenselben in der persohn oder durch ihre gevollmächtigte räthe, alß andere unßere und deß Reichs fürsten erscheinen, auff erst berührten und anderen zusammenkünfften ihren sitz und stimm in ihrem orth und rang, auch alle und jede vortheil, freyheiten, recht und gerechtigkeiten, wie ob gemelt, alß fürsten deß Heyligen Römischen Reichs haben, sich derselben freuen, gebrauchen und genießen sollen und mögen, alles getreulich und ohne gefährde. Doch unß, dem Heyligen Römischen Reich und sonsten männiglich an seinen habenden rechten, gerechtigkeiten, immuniteten und freyheiten unnachtheilig und unschädlich.
Über dieses thuen und geben wir auch seiner deß fürsten von Lichtenstein, liebden, dero ehelichen mannlichen [*fol. 9v*] erben und erbens erben alß besitzeren dießes fürstenthumbs Lichtenstein dieße besondere kayserliche gnad, auch vollkommene macht und gewalt alßo und dergestalt, daß dießelbe nicht allein die in der Schweitz und Graupünden noch etwa befindliche entweder widerkäufflich alienirte oder auch versetzte reichsgütter in unßerm allerhöchsten nahmen (jedoch daß unß oder unßeren nachkommen am Reich römischen kayßern und königen jedesmahl davon zeitliche nachricht gegeben und alles mit unßerm und dero vorwissen, genehmhaltung und würklicher bestettigung[b] geschehe, einzulößen, sondern auch über kurtz oder lang in dem Schwabischen Crayß allerhand ohnmittelbahre schlösser, sitze und landgütter mit märckten, dörffern, oder einschichtige unterthanen, viel oder wenig, wäldern, schaffereyen, fischwasser und waydneyen, zollen, zehenden, auch allen ein- und zugehörungen, rechten und

gerechtigkeiten, nichts davon außgenommen zu erkauffen, oder in andere rechtliche weege an sich zu bringen und solche alle, wie die nahmen haben, mit ihrem rechten und freyheiten ob gemeltem von unß gnä- [*fol. 10r*] digst erhobenen fürstenthumb LICHTENSTEIN, mit ob gedachter massen vorhergehenden eines zeitlichen römischen kayßers wissenschafft und schriftlicher bewilligung, jedoch unß, unßeren nachkommen und jedermänniglich an seinen habenden rechten und gerechtigkeiten, privilegien udn freiheiten, unnachtheilig einzuverleiben und mit denselben solcher gestalt zu vereinigen, daß sie in das künfftige und zu allen zeiten und tägen alß ein theil und zugehörde deß fürstenthumbs Lichtenstein gehalten, davon nicht mehr getrennet, sondern demselben jederzeit unter dessen nahmen alß darzu gehörige ämbtere unzertheilig einverleibt verbleiben sollen und mögen, ungehindert männiglichs.
Ferner und zu mehrerem auffnehmen, ansehen und würde ob gedachtes dero von unß erhobenen fürstenthumbs Lichtenstein haben wir seiner liebden dieße kayserliche gnad gethan und von ob höchst besagten unßeren vorfahreren am Reich, glorwürdigsten andenckens, Ferdiando II. [c–]und III. einem jeden zeitlichen lichtensteinischen primogenito ertheilte freyheiten und rechten, so wie sie nach gestalth der dermahligen zeithen zu üben seind[–c], [*fol. 10v*] auff ob gedachtes neue fürstenthumb LICHTENSTEIN und dessen [d–]von dießem fürstlichen hauße[–d] künfftige besitzere auß kayserlicher machtvollkommenheit nicht allein allergnädigst übertragen, sondern dießselbe auch, nebst denen dießem fürstenthumb, alß ehemahligen graff- und herrschafften zugekommen und zustehenden, von weyland unßerm vorfahrern am Reich römische kayßer Friderico III.[40] höchst löblichen gedächtnuß ihnen gnädigst ertheilten freyheiten, recht und gerechtigkeiten in allen und jeden ihren worthen, clausulen, puncten, articulen, innhalt-, mein- und begreiffungen alß römischer kayßer allermildest bestettiget und bekräfftiget, waß wir daran gegenwärtigen reichssatzungen und zeithen nach zu bestettigen und zu bekräfftigen haben. Wie wir dan unßere kayserliche ertheilung und bekräfftigung unter heutigem dato insbesonder darüber außfertigen lassen, also und dergestalt, daß seine liebden, dero erben und jedesmahliger in der erstgeburth folgende fürst von Lichtenstein sich dießer kayserlichen gnaden, privilegien, freyheiten, recht- und gerechtigkeiten freuen, gebrauchen und geniessen könne, [*fol. 11r*] solle und möge, von unß, unßeren nachkommen und sonst männiglich unverhindert.
Gebiethen darauff allen und jeden churfürsten, fürsten (ad longum[41] ins Reich und Erblande[42]) ernst und vestiglich mit dießem brieff und wollen, daß sie die viel gedachte ehemahlige graff- und herrschafften Vadutz und Schellenberg und die von dem hochgebohrnen Anthon Florian, unserm kayserlichen geheimben rath und obristen hoffmeistern, lieben oheimb und deß Heyligen Römischen Reichs fürsten von Lichtenstein, oder deren erben und nachkommen inskünfftig dazu erkauffende oder auff andere rechtmässige weiße überkommende und denenselben einverleibende lande und gütter nun und hinführo zusammen für ein unzertheiliges, ohmittelbares reichsfürstenthumb mit dem nahmen LICHTENSTEIN, halten, schreiben, annehmen, nennen und erkennen, seine liebden und dero nach der erstgeburth folgende erben und nachkommen männlichen geschlechts besitzer dießes fürstenthumbs Lich- [*fol. 11v*] tenstein zu denen reichs- und crayßversamblungen beschrieben in denenselben und allen andern zusammenkünfften, ritterspiehlen, hohen und nideren ämbtern, geist- und weltlichen, auch sonst allen orthen und enden für einen fürstlichen standt deß Reichs, ehren, achten, zulassen und

---

[40] Friedrich III. (1415–1493) aus dem Hause Habsburg war ab 1452 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches, und als Friedrich V. ab 1457 regierender Erzherzog von Österreich. Vgl. Alphons LHOTSKY, Friedrich III.; in: NDB 5 (1961), S. 484–487.

[41] Mit „ad longum ins Reich und Erblande" ist gemeint, dass in der Ausfertigung alle Arten von Reichsständen und Amtsträger im Heiligen Römischen Reich und den Erblanden angeführt werden sollen.

[42] Die Habsburgischen Erblande setzten sich um 1720 aus Niederösterreich (heutiges Niederösterreich und Oberösterreich), Innerösterreich (heutige Steiermark und Kärnten, das historische Krain und die Grafschaft Görz), Oberösterreich (historisches Tirol und heutiges Vorarlberg), Vorderösterreich (ehemalige Vorlande, verbliebene Stammlande und neuerworbene Besitzungen in der heutigen Schweiz, Bayern und Baden), dem Königreich Böhmen zusammen mit Mähren und Schlesien und ab 1713 dem Königreich Ungarn zusammen. Vgl. Manfred SCHEUCH, Österreich – Provinz, Weltreich, Republik. Ein historischer Atlas, Wien 1994, Habsburgs Stammlande, Kriege mit den Eidgenossen, S. 44–51.

erkennen, sie also bey aller und jeder ehr, würde, sitz, stimm, vortheil, freyheit, recht und gerechtigkeit, deren sich andere gebohrne und würckliche, deß Heyligen Römischen Reichs fürsten von rechts oder gewohnheit wegen freuen, gebrauchen und geniessen, gäntzlich und geruhiglich verbleiben lassen und sie an allem deme, waß hieoben umbständlich geschrieben stehet, nicht hinderen, noch irren, auch hierwider nicht thuen, noch das jemand andern zu thuen gestatten, in keine weiß noch weeg, alß lieb einem jeden seye unßere und deß Reichs schwehre ungnad und straff und darzu ein pöen[43], nemblich 200 marck löthigen golds zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thete, unß halb in unßer und deß [*fol. 12r*] Reichs Cammer und den andern halben theil seiner deß fürsten von Lichtenstein, liebden, oder denen, so hierwider beleidiget wurden, unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn und nichts desto weniger seine liebden, wie auch dero ob gedachte erben und nachkommen bey dieser fürstlichen erhebung dero fürstenthumbs Lichtenstein, und ob besagten privilegien und freyheiten würcklich geschützt und gehandhabt werden sollen.
Dessen zu wahrer urkundt haben wir unßere kayserliche guldene bullam[44] an dießen brieff hangen lassen, der geben ist in unßer stadt Wien, den 23. tag monaths Januarii nach Christi unßers lieben herrn und seeligmachers gnadenreichen geburth im 1719, unßerer Reiche deß Römischen im 8., deß Hispanischen im 16., deß Hungarischen und Böheimischen aber auch im 8. jahre.

[*fol. 12v*] Accepi ad revidendum[45], den 23, Augusti 1720.

[*fol. 15r*] Von der römisch kayserlichen mayestät Carl VI., unßers allergnädisten herrn wegen dero kayserlichen geheimben räthen, herrn Ernst Friderich grafen von Windischgratz[46], reichshofraths-präsidenten, herrn Friderich Carl grafen von Schönborn- Puchheimb- Wolfsthal[47], reichshofvice-cantzlern, herrn Carl Ludwig grafen Sintzendorf[48], reichshofraths-vicepräsidenten und übrigen herrn reichshofräthen in gnaden anzuzeigen:
Es hette auf allerhöchst derselben für dero kayserlichen geheimben rath und obristen hofmeister von Liechtenstein, fürstlich gnaden, eingelegten gnädigsten vorspruch, das Chur-[49] und fürstliche Collegium[50] auf Fürwehrendem Reichstag zu Regenspurg die introduction[51] zu sitz und stimm in dem Reichsfürstenrath auf der weltlichen Bank durch ein den 5. Decembris 1712 verfasstes und von der kayserlichen gesandtschafft ad ratificandum[52] eingeschicktes, auch von ihro kayserlichen mayestät den 17. Januarii des darauf gefolgten 1713 jahrs gnädigst ratificirtes gutachten gegen

---

[43] *Strafe.*
[44] *Siegel.*
[45] „Accepi ad revidendum*": Ich habe gebilligt, [dass das Schriftstück] zur Revision (erneuten Durchsicht) [vorgelegt wird].*
[46] *Ernst Friedrich Graf von Windisch-Graetz (1670–1727) war ab 1714 Präsident des Reichshofrats. Vgl. Hans von* ZWIEDINECK-SÜDENHORST, *Windisch-Graetz, Reichsgraf Ernst Friedrich; in: ADB 43 (1898), S. 415.*
[47] *Friedrich Karl Graf von Schönborn-Buchheim (1674–1746) war Fürstbischof von Würzburg und Bamberg sowie von 1705 bis 1731 Reichsvizekanzler. Vgl. Hugo* HANTSCH, *Reichsvizekanzler Friedrich Karl Graf von Schönborn. Einige Kapitel zur politischen Geschichte Kaiser Josefs I. und Karls VI. (Salzburger Abhandlungen und Texte aus Wissenschaft und Kunst 2, Augsburg 1929).*
[48] *Karl Ludwig Graf von Sinzendorf (1652–1722) war ab 1692 Vizepräsident des Reichshofrats. Vgl.* WURZBACH, *Biographisches Lexikon, Bd. 35, Sincacher – Sonnenthal, Wien 1877, S. 20.*
[49] *Das Kurfürstenkollegium setzte sich im Mittelalter und der frühen Neuzeit aus sieben, später neun Reichsfürsten zusammen. Das waren die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier und vier weltlichen Fürsten, nämlich der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg. 1623 erlange der Herzog von Bayern die Reichsfürstenwürde und 1692 der Herzog von Braunschweig-Lüneburg. Vgl. Axel* GOTTHARD, *Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband, Husum 1998.*
[50] *Reichsfürstenrat.*
[51] *Aufnahme.*
[52] *zur Genehmigung.*

denen deswegen von ob gedachtem fürsten von Liechtenstein ausgestellten reversalen[53] denselben solcher gestalten zugestanden und beschloßen, daß jedoch dessen mannliche erben [*fol. 15v*] zur stelle und stimm nicht gelassen werden sollen, ehe und bevor dieselbe mit fürstmäßiger ohnmittelbaren güttern im Reich werden qualificirt seyn.
Nachdeme nun seine fürstlich gnaden von Liechtenstein zu feststellung ob erwehnten für dero mannliche nachkommenschafft erhaltenen fürstlichen sitz- und stimm-rechtens die angehängte bedingnus zu erfüllen, von ihren vettern denen fürstlich-liechtensteinisch-philippinischen söhnen die von weyland ihrem vettern Hanns Adam von Liechtenstein ererbte, in dem Schwabischen Crays gelegene immediate reichsgraff- und herrschafften Vaduz und Schellenberg gegen einem nahmhafften æquivalent [...] eines deswegen dem 12. Martii 1718 getroffenen und den 8. Junii selbigen jahrs von ihro kayserlichen mayestät bestettigten contracts zu ihres fürstlichen hauses primogenitur gebracht.
So weren mehr allerhöchst gedacht dieselbe auf seiner fürstlich gnaden von Liechtenstein geziemendes und unterthäniges ansuchen allermildest bewogen worden, in ansehung ihrer deroselben und dero Ertzhaus, auch dem Römischen Reich und gemeinen weesen in mannigfaltige weege geleisteten und noch [*fol. 16r*] immer unermüdet fortleistenden getreu und hoch ersprießlichen diensten und andurch erworbenen statt- und fürtrefflichen verdiensten zu dero fürstlichen hauses wahren aufnehmen ob besagte graff- und herrschafften Vaduz und herrschafften, sambt allen ihren jetzo besitzenden und künfftig von ihro oder ihren erben und nachkommen erkauffenden oder durch anderen rechtmässigen titul überkommenden und diesem neuen fürstenthumb einverleibenden immediat herrschafften und güttern mit deren recht und gerechtigkeit den 23. Januarii 1719 in ein unmittelbares reichsfürstenthumb mit dem nahmen Liechtenstein, allergnädigst zu erheben und alle von zeitlichen römischen kayßern ihrem fürstlichen haus und dessen primogenitur erben ertheilte besondere kayserliche gnaden, privilegia und freyheiten allermildest zu bestettigen und auff erst gedachtes fürstenthumb zu übertragen.
Und wird demnach diese fürstliche erhebung, bestettig- und übertragung dem löblichen kayserlichen Reichshoffrath[54] zu dem enden bekandt gemacht, damit derselbe in denen gegen dieses neue fürstenthumb Liechtenstein und dessen kayserliche privilegia und freyheiten etwa künfftig vorkommenden processen sich gebührlich zu achten und das das- [*fol. 16v*] selbe nach des Heyligen Reichs rechten, gesatz und gewohnheiten wider alle unbilligkeit und ungebühr zu schützen wissen möge. Ihre kayserliche mayestät verbleiben übrigens ob benandten dero kayserlichen geheimben räthen und übrigen reichshoffräthen mit kayserlichen gnaden wohl gewogen.
Signatum zu Wien unter mehr höchst besagt ihrer kayserlichen mayestät hervorgedruckten kayserlichen secret insigel, den 3. Novembris anno 1720.
E. F. v. Glandorff manu propria

[*fol. 17v*]

---

[53] *Reversales: Gegenversicherung, Rückbestätigungsurkunden, Versicherungsschreiben, jemand bekennt sich ausdrücklich zu seinen Verbindlichkeiten.*

[54] *Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings alleine zuständig für Angelegenheiten, die die Reichslehen und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang* SELLERT *(Hrsg.), Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis, Köln-Weimar-Wien 1999.*

Von der römisch kayserlichen mayestät Carl VI., unßers allergnädigsten herrns wegen dero kayserlichen geheimben räthen herrn Ernst Friderich grafen von Windischgratz, reichshoffraths-præsidenten, herrn Friderich Carl graffen von Schönborn Puchheimb Wolffsthal, reichshoffvicecantzlern, herrn Carl Ludwig graffen von Sintzendorff, reichshoffraths-vicepræsidenten und übrigen herrn reichshoffräthen in gnaden auszuhändigen

[*fol. 18r*]
Allerdurchleuchtigster, etc., etc.
Euer kayserliche und königliche mayestät hochgeehrtister herr vatter, glorwürdigsten andenckhen, kayßer Ferdinand III. hat besage beyschluß A anno 1654 bey beschluß deß Reichstags in Regenspurg, die gesambte fürsten von Lichtenstein, haubtsachlich meinen in anno vom könig, nachmahligen kayßer Mathia[55] anno 1608 in fürstenstandt erhobenen, anno 1614 mit dem schleeischen fürstenthumb Troppau begabten und anno 1620 von kayßer Ferdinando II. zum reichsfürsten erklärten, forthin auch mit dem fürstenthumb Jägerndorff investirten, nunmehr in Gott ruhenden vatter Carl Eusebium fürsten von Lichtenstein[56] alß regierern dieses hauses intuitu[57] der bekhandten lichtensteinischen meriten[58] und etwan in solatium[59] der seith anno 1641 legal außgangenen sollicitatur[60] per decretum[61] allergnädigst versichern lassen, daß euer bey [*fol. 18v*] nechst khünfftigen Reichstag zur admission in Reichsfürstenrath, bester gestalt werde recommendiret[62] werden.
Weylen aber mein vatter sothaner hohen kayserlichen und königlichen gnad nicht fähig worden, und ich mier nicht weniger alß selbter der operose[63] erworbenen reichsfürstenstandt in perfection zu bringen angelegen sein lasse, zu dem ende eine reichsfürstmäßige herrschafft zu erkhauffen wircklich begriffen bin, immittels meinen gleichwohlen ex antianitate tempestiva protestatione et multitudine votorum aquisito iuri[64] etwan per præventionem[65] der neueren fürsten, ungehrn einiger nachteil einschleichen lassen möchte.
Alß bitte allerunterthänigst euer kayserliche und königliche mayestät geruhen eben dießes allergnädigste vätterliche decret nunmehro mier zustatten kommen zu lassen und gegen dießer meiner verbündtnus, das ich [*fol. 19r*] mich annoch vor der introduction fürstenmäßig begüttern, oder ein sonst annembliches æquipollens[66], und alle andere præstanda præstiren[67] werde, die hochlöbliche herren churfürsten, fürsten und gesambte stände deß Reichs, durch ein allergnädigstes promotoriale dahin zu bewegen, und zu vermögen, womit ich nicht allein vor ein reichsmitglied in den Fürstenrath admittiret, sondern auch der antianität, und æquität nach, mit gebührender session und stimm versehen werde.
Ich und meine posterität bleiben hiervor etc., etc.

---

[55] *Matthias aus dem Haus Habsburg (1557–1619) war seit 1612 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Volker* PRESS, *Matthias; in: NDB 16 (1990), S. 403–405.*
[56] *Karl Eusebius von Liechtenstein (1611–1684) regierte als 2. Fürst seit 1627. Vgl.* WILHELM, *Tafel 5;* WURZBACH, *Biographisches Lexikon, Bd. 15, Stammtafel I.*
[57] *in Anbetracht.*
[58] *Verdienste.*
[59] *Trost.*
[60] *Beunruhigung.*
[61] *Beschluss.*
[62] *empfohlen*
[63] *geschäftig.*
[64] „ex antianitate tempestiva protestatione et multitudine votorum aquisito iuri*": aus dem zeitlichen Altersrang durch Einspruch und Vielzahl der Stimmen erworbenes Recht.*
[65] „per præventionem*": durch Vorbeugung.*
[66] *Gleichwertiges.*
[67] *Verpflichtungen leisten.*

[*fol. 21r*] Demnach auff ihrer kayserlichen mayestät, unsers allergnädigsten herrens für dero kayserlichen geheimben rath und obristen hoffmeistern von Liechtenstein, fürstlich gnaden, eingelegten gnädigten vorspruch das Chur- und fürstliche Collegium auff führwehrenden Reichstag zu Regenspurg die introduction zum sitz und stimm in den Reichsfürstenrath auff der weltlichen Bank durch ein den 5. Decembris 1712 verfastes und von der kayserlichen gesandtschafft ad ratificandum eingeschicktes, auch von ihro kayserlichen mayestät den 17. Januarii des darauf gefolgten 1713. jahrs gnädigst ratificirtes gutachten gegen den deswegen von ob gedachtem fürsten von Liechtenstein ausgestellten reversalen demselben solcher gestalten zugestanden und beschloßen, daß jedoch dessen mannliche erben zur stelle und stimm nicht gelassen werden sollen, ehe und bevor dieselbe mit fürstmässigen, ohnmittelbaren güttern im Reich werden qualificirt seyn. Und den seiner fürstlich gnaden von Liechtenstein zu feststellung ob erwehnten für dero mannliche nachkommenschafft erhaltenen fürstlichen sitz- und stimm rechtens die angehängte bedingnus zu erfüllen von ihren vettern, denen fürstlich liechtensteinisch-philippischen söhnen die von weyland ihrem vettern, Hanns [*fol. 21v*] Adam von Liechtenstein ererbte, in dem Schwäbischen Crays gelegene, immediate reichs-graff- und herrschafften Vaduz und Schellenberg gegen einem nahmhafften æquivalent krafft eines deswegen den 12. Martii 1718 getroffenen und den 8. Junii selbigen jahrs von ihro kayserlichen mayestät bestettigten contracts zu ihres fürstlichen hauses primogenitur gebracht.

Allerhöchst gedacht ihre kayserliche mayestät auch derowegen auff seiner fürstlich gnaden von Liechtenstein geziemendes und unterthäniges ansuchen allergnädigst bewogen worden, in ansehung ihrer deroselben und dero Ertzhaus, auch dem Römischen Reich und gemeinen weesen in mannigfaltige weege geleisteten und noch immer unermüdet fortleistenden getreu- und hochersprießlichen diensten und andurch erworbenen statt- und fürtrefflichen verdiensten zu dero fürstlichen hauses wahrem auffnehmen ob besagte graff- und herrschafften Vaduz und Schellenberg sambt allen ihren jetzo besitzenden und künfftig von ihro und ihren erben und nachkommen erkauffenden oder durch anderen rechtmässige titul überkommenden und diesem neuen fürstenthumb einverleibenden immediat herrschafften und güttern mit deren recht- und gerechtigkeiten den 23. Januarii [*fol. 22r*] 1719 in ein unmittelbares reichsfürstenthumb mit dem nahmen „Liechtenstein“ allergnädigst zu erheben und alle von zeitlichen römischen kaysern ihrem fürstlichen haus und dessen primogenitur erben ertheilte besondere kayserliche gnaden, privilegia und freyheiten allermildest zu bestettigen und auff erst gedachtes fürstenthumb zu übertragen.

Als wird diese fürstliche erhebung, bestettig- und übertragung der löblichen Österreichischen Hoffcantzley zu dem ende bekandt gemacht, damit sowohl sie dieselbe vermercken, als auch an die andere ihro untergebene stelle und zuvorderist die Vorderösterreichische Regirung[68] die nöthige verfügung gelangen lassen wolle, auff daß ob gedachtes unmittelbares reichsfürstenthumb Liechtenstein wider die ihme zukommende fürstliche prärogativen[69], ehren und würden, auch die von ihro kayserlichen mayestät gnädigste bestettigte und auff dasselbe übertragene, von weyland dero vorfahren am Reich dem fürstlichen haus Liechtenstein ertheilten besondere kayserliche gnaden, privilegia und freyheiten nicht beeinträchtiget, beschwehret oder bekümmert, sondern offt erwehnte ihre fürstliche gnaden von Liechtenstein und dero primogenitur erben [*fol. 22v*] dabey in allen begebenheiten viel mehr kräfftigst geschützt und gehandhabt werden mögen. Es verbleibet übrigens mehr offt höchst gedachte ihre kayserliche mayestät dero löblichen Österreichischen Hoffcantzley[70] mit kayserlichen gnaden wohl gewogen.

---

[68] *Vorlande (Vorderösterreich): Ehemalige habsburgische Besitzungen westlich von Tirol und Bayern, die heute in der Schweiz, im Elsass, um Belfort, im südlichen Baden-Württemberg und in Schwaben in Bayern liegen.*

[69] *Vorrecht.*

[70] *Die Österreichische Hofkanzlei wurde 1620 aus der Reichshofkanzlei als selbstständige Behörde ausgegliedert und war zuständig für die Habsburgischen Erblande (heutiges Ober- und Niederösterreich), Innerösterreich (Steiermark, Kärnten, Krain und die Länder bis zur Adria), Oberösterreich (historisches Tirol und heutiges Vorarlberg) und Vorderösterreich (ehemalige Vorlande, verbliebene*

Per imperatorem[71]
Vienna, 3. Novembris 1720.
E. F. v. Glandorff

[*fol. 23r*] [*Vermerk*]
Die graff- und herrschafften Vaduz und Schellenberg in ein reichsfürstenthumb mit dem nahmen Liechtenstein erhoben worden.

[*fol. 23v*] [*Vermerk*]
Der löblichen Österreichischen Hoffcantzley auszuhändigen.

---

[a] *Danach der durchgestrichene Text:* womit ehemahls dero herrschafft Cromau und zu derselben gehörige gütter benahmset und beehret geweßen, welcher nahmen aber derselben hier durch abgenohmmen und hierhero auff die besagte graff- und herrschafften übertragen seyn solle.
[b] *Durchgestrichener und korrigierter Text in der linken Spalte:* ist als überfliesig auszulassen; „auch die deßhalben bey unserer kayserlichen Reichshoffcantzley taxambt schuldige erlegung der gebühr.
[c–c] *Korrigiert aus:* den 14. Novembris 1633 und Ferdinando 3tio den 23. Novembris 1654 ertheilten besonderen kayserlichen privilegien und freyheiten.
[d–d] *Ergänzung in der linken Spalte.*

Stammlande und neuerworbene Besitzungen in der heutigen Schweiz, Bayern und Baden) . Vgl. Gerhard TADDEY, *Österreichische Hofkanzlei; in: ders.: Lexikon der deutschen Geschichte. 2. Auflage, Stuttgart 1983, S. 562.*
[71] *Durch den Kaiser.*